

**Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums
zum Vorbereitungsdienst
der Gerichtsvollzieheranwärterinnen und -anwärter (VwVGVgD)**

Vom 30. Mai 2016 - Az.: 2341/0079 F -

Zur Durchführung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes (APrOGVgD) vom 19. Januar 2016 (GBl. S. 66) wird angeordnet:

1 Auswahlverfahren

1.1 Auswahlausschuss

Der von dem jeweiligen Oberlandesgericht einzusetzende Auswahl Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender der Verwaltung des jeweiligen Oberlandesgerichts angehört.

1.2 Auswahlgrundsätze

1.2.1 Die Bewerberinnen und Bewerber werden gemäß § 9 des Beamtenstatusgesetzes nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählt.

1.2.2 In dem Auswahlverfahren sollen Urteilsfähigkeit, Auffassungsgabe, schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen, geistige Beweglichkeit, Fähigkeit zum selbstständigen unternehmerischen Arbeiten und zur Selbstorganisation, Sozialkompetenz, Belastbarkeit, Fähigkeit zum juristischen Denken, Interesse an juristischen Fragestellungen und die Motivation für die Berufswahl festgestellt werden.

1.2.3 Bei allen Schritten des Auswahlverfahrens, insbesondere auch bei der Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens, ist auf die Gleichbehandlung von schwerbehinderten, gleichgestellten und nicht-behinderten Bewerberinnen und Bewerbern zu achten. Die oder der Vorsitzende des Auswahlausschusses gewährt auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Beeinträchtigung angemessene Maßnahmen zum

Ausgleich von behinderungsbedingten Beeinträchtigungen. Als Nachteilsausgleich können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder persönliche, sächliche oder kommunikative Hilfsmittel oder Assistenzen zugelassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Auswahltermin, zu stellen.

1.3 Gegenstand des Auswahlverfahrens

1.3.1 Das Auswahlverfahren besteht aus einem schriftlichen Eignungsnachweis sowie einem Einzel- und einem Gruppengespräch.

1.3.2 Der schriftliche Eignungsnachweis besteht aus der schriftlichen Beantwortung von Fragestellungen, die einen juristischen Bezug aufweisen können, sowie der Zusammenfassung eines Textes.

1.4 Feststellungen des Auswahlausschusses

1.4.1 Der Auswahlausschuss stellt auf Grund des Ergebnisses des schriftlichen Eignungsnachweises, des Eindrucks aus den Gesprächen und der im Auswahlverfahren vorgelegten Unterlagen fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber für eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes geeignet ist. Dabei werden die schulischen Leistungen insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik, die im Rahmen des Auswahlverfahrens festgestellten Kriterien nach Nummer 1.2.2 sowie die Persönlichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers besonders berücksichtigt.

1.4.2 Das jeweilige Oberlandesgericht legt seiner Einstellungsentscheidung die Feststellungen des Auswahlausschusses zugrunde.

2 Studienpraxis

2.1 Ausbildungsbeauftragte

2.1.1 Die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen (Hochschule) kann auf Vorschlag des jeweiligen Oberlandesgerichts bei den Amtsgerichten eine Ausbildungsbeauftragte oder einen Ausbildungsbeauftragten bestellen. Diese oder dieser soll dieselbe Person sein, die nach Nummer 5.1. der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Vorberei-

tungsdienst der Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter vom 6. August 2012 (Die Justiz S. 404) die Funktion der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt widerruflich auf bestimmte Zeit, in der Regel auf die Dauer von drei Jahren.

2.1.2 Die oder der Ausbildungsbeauftragte unterstützt die Hochschule und die Behördenleitung der Ausbildungsstelle in allen Ausbildungsaufgaben und nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Bewerbung des Studiengangs,
- Koordination der praktischen Ausbildung, insbesondere Funktion einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für die Hochschule und die Anwärtinnen und Anwärter,
- Feststellung der Ausbildungskapazität des Amtsgerichts mit Bericht an das jeweilige Oberlandesgericht und die Hochschule jeweils zum 1. April eines Jahres,
- Zusammenarbeit in allen Ausbildungsfragen mit der Hochschule und dem jeweiligen Oberlandesgericht.

2.1.3 Die Ausbildungsbeauftragten sollen in Abstimmung mit dem jeweiligen Oberlandesgericht der Hochschule melden, wenn bei einer Ausbildungsstelle das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet erscheint.

2.1.4 Die oder der Ausbildungsbeauftragte soll von sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet werden.

2.2 Durchführung der Studienpraxis

2.2.1 Die Anwärtinnen und Anwärter sollen am Ende eines jeweiligen Moduls die im Studienplan genannten Kompetenzen erworben haben und befähigt sein, die dort definierten und im Pflichtenheft dokumentierten Arbeiten einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers selbstständig und verantwortungsbewusst zu erledigen.

2.2.2 Ergibt sich aus der laufenden Praxis an den Ausbildungsstellen kein Vorgang, der eine der im Pflichtenheft geforderten Pflichten abbildet, muss den Anwärtinnen und Anwärtern Gelegenheit gegeben werden, diesen Ausbildungsinhalt anhand eines bereits abgeschlossenen Vorgangs zu erarbeiten. Soweit erforderlich, kann die Hochschule Anwär-

terinnen und Anwrter stattdessen auch zur Erledigung einzelner Aufgaben eines Pflichtenhefts einer gesonderten Ausbildungsstelle zuweisen.

- 2.2.3 In der Studienpraxis sollen die Anwrterinnen und Anwrter mindestens zwei verschiedenen Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern zugewiesen werden. Eine Zuweisung soll nur erfolgen, wenn die Ausbilderin oder der Ausbilder fachlich und persnlich geeignet ist.

3 Sonstiges

3.1 Stammdienststellen, Beginn des Vorbereitungsdienstes

- 3.1.1 Das jeweilige Oberlandesgericht bestimmt fr jede Anwrterin und jeden Anwrter ein Amtsgericht als Stammdienststelle.
- 3.1.2 Die ersten beiden Arbeitstage des Vorbereitungsdienstes gestaltet das jeweilige Oberlandesgericht bei einem Gericht im Bezirk der Einstellungsbehrde. Sie dienen im Wesentlichen der Ableistung des Dienst-eides bei Dienstantritt und der Vermittlung von verwaltungsorganisatorischen Grundlagen.

3.2 Erholungsurlaub

- 3.2.1 Der Erholungsurlaub teilt sich bezglich der jeweiligen Ausbildungsabschnitte (Studienphasen) wie folgt auf:
- 3.2.1.1 in der Studienphase I: der bezogen auf die Ausbildungszeit ab dem 1. September bis zum Jahresende zustehende zeitanteilige Jahresurlaub fr das erste Kalenderjahr des Studiums und 2/3 des Jahresurlaubs aus dem zweiten Kalenderjahr des Studiums,
- 3.2.1.2 in der Studienphase II (Studienpraxis): 1/3 des Jahresurlaubs aus dem zweiten Kalenderjahr des Studiums und 2/3 des Jahresurlaubs aus dem dritten Kalenderjahr des Studiums,
- 3.2.1.3 in der Studienphase III: 1/3 des Jahresurlaubs aus dem dritten Kalenderjahr sowie der restliche, bezogen auf die Ausbildungszeit bis zum 31. August zustehende zeitanteilige Jahresurlaub aus dem vierten Kalenderjahr,

3.2.1.4 im verlängerten Vorbereitungsdienst: 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit.

3.2.2 In den Studienphasen I und III werden die vorlesungsfreien Zeiten auf den Urlaub angerechnet. Hierbei werden zunächst alle vorlesungsfreien Tage im August auf den Erholungsurlaub angerechnet, anschließend alle vorlesungsfreien Tage ab dem 1. September. Darüber hinausgehende vorlesungsfreie Zeiten dienen dem Selbststudium.

3.2.3 Der auf die Studienphase II (Studienpraxis) entfallende Erholungsurlaub soll innerhalb dieser Studienphase genommen werden, davon der Hauptteil im August.

3.2.4 Während des Moduls Studienforum in der Studienpraxis wird Erholungsurlaub grundsätzlich nicht gewährt. Die Hochschule kann hiervon abweichend in besonderen Ausnahmefällen Erholungsurlaub bewilligen, wenn das Ausbildungsziel hierdurch nicht gefährdet wird.

3.3 Verlängerter Vorbereitungsdienst

3.3.1 Sofern nach dem Nichtbestehen von Prüfungsleistungen erforderlich, beginnt der verlängerte Vorbereitungsdienst mit Abschluss der Studienphase III (§ 7 APrOGVgD) und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Bachelorprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde (§ 10 Absatz 2 APrOGVgD).

3.3.2 Die Zeit des nach Nummer 3.3.1 verlängerten Vorbereitungsdienstes wird an der Hochschule abgeleistet.

3.4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Juni 2016 in Kraft und am 14. Juni 2023 außer Kraft.